

Satzung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung vom 22.06.2001, 20.06.2003, vom 12.10.2007 bzw. vom 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Kreisvolkshochschule Helmstedt (KVHS) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Helmstedt.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Helmstedt und unterhält nach Bedarf Außenstellen in den kreisangehörigen Gebietskörperschaften.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KVHS fördert die allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung im Landkreis Helmstedt. Sie dient weit überwiegend der Erwachsenenbildung.
- (2) Die KVHS soll insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt durch entsprechende flächendeckende Veranstaltungsangebote die Fortsetzung oder die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase und ggfs. nach Eintritt in eine Erwerbs- oder Familientätigkeit ermöglichen. Sie soll ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern ferner diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens erforderlich sind.
- (3) Die Bildungsarbeit der KVHS wirkt auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hin und orientiert sich in besonderem Maße an den Zielen der Agenda 21. Sie ist überparteilich und weder weltanschaulich noch konfessionell gebunden.
- (4) Die Veranstaltungsangebote der KVHS sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 3 Teilnahme und Entgeltspflicht

- (1) Jede/Jeder hat das Recht, an den Veranstaltungen der KVHS teilzunehmen. Die Zulassung zur Teilnahme kann vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, soweit das sachlich geboten ist.
- (2) Die Teilnahme erfolgt auf zivilrechtlicher Grundlage. Sie ist grundsätzlich entgeltpflichtig. Das Nähere regelt die Entgeltordnung für die KVHS.

§ 4 Haushaltswirtschaft

Die KVHS wird entsprechend der Vorschriften NKomVG nach den Grundsätzen NKR/Doppik geführt. Sie hat einen Haushaltsplan, der rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist. Wegen der Einzelheiten gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Direktor/in der KVHS

Die Direktorin/Der Direktor der KVHS ist hauptberuflich tätig. Sie/Er leitet die Einrichtung, führt deren Geschäfte im Rahmen der ihr/ihm eingeräumten Befugnisse und entwirft den Haushaltsplan.

§ 6 Beirat der KVHS

(1) Dem Beirat der KVHS gehören an

- a. die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende/r
- b. acht Kreistagsabgeordnete, aus deren Reihe die/der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist
- c. die Direktorin/der Direktor der KVHS
- e. die Gleichstellungsbeauftragte sowie
- f. zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Region Süd-Ost-Niedersachsen, und der Industrie- und Handelskammer Braunschweig.

(2) Die acht Kreistagsabgeordneten, unter denen mindestens vier Frauen und vier Männer sein sollten, und die beiden weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode in den Beirat berufen.

Diejenigen Kreistagsabgeordneten, die auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion/Gruppe benannt wurden, werden durch andere Kreistagsabgeordnete derselben, das Vorschlagsrecht ausübenden Fraktion/Gruppe vertreten. § 71 Abs. 2, 3, 4, 5 und 9 NKomVG findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Beirat berät und unterstützt die Direktorin/den Direktor der KVHS bei deren/dessen Aufgaben. Er nimmt zum Haushaltsplan, zur Entgeltordnung für die KVHS und zu den Honorarrichtlinien im Sinne des § 7 Stellung. Der Beirat kann in grundsätzlichen Fragen der Bildungsarbeit der Einrichtung und der Angebotsgestaltung Empfehlungen aussprechen und in allen Angelegenheiten der KVHS Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Er kann außerdem von der Direktorin/vom Direktor der KVHS Auskunft über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Einrichtung verlangen.

(4) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, und ferner auf Antrag zweier seiner Mitglieder in grundsätzlich öffentlicher Sitzung zusammen. Für sein Verfahren gilt die Kreistagsgeschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7 Lehrkräfte

Der Landkreis Helmstedt beschäftigt hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen. Ferner kommen nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten auf Basis von Honorarverträgen zum Einsatz. Die Höhe des Honorars der nebenberuflichen Lehrkräfte wird jeweils nach Maßgabe der Honorarrichtlinien für die KVHS vereinbart.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt wird die Satzung der Kreisvolkshochschule Helmstedt vom 01.08.2001 in der zuletzt am 12.10.2007 geänderten Fassung aufgehoben.
- (3) Der gemäß der zuletzt genannten Satzung gebildete Beirat führt seine Tätigkeit bis zum Beginn der neuen Wahlperiode des Kreistages fort.